

IDEE SEETAL, Bellevuestrasse 27, Postfach 364, 6281 Hochdorf

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Herr Regierungsrat Robert Küng
Bahnhofstrasse 17
6002 Luzern

Hochdorf, 3. Februar 2017

Totalrevision Wasserbaugesetz – Stellungnahme zur Variante Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben die IDEE SEETAL im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu einer Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision des Wasserbaugesetzes eingeladen. Wir danken für die Einladung und nehmen gerne folgend dazu Stellung.

Mit Freude stellen wir fest, dass wichtige Anliegen oder Forderungen der Gemeinden, welche im Rahmen der ersten Vernehmlassung im Jahr 2014 und der Vorkonsultation geäussert wurden, berücksichtigt sind. Dafür danken wir Ihnen.

Wer ist bei Flüssen, Bächen und Seen für Schutzbauten und den Unterhalt verantwortlich? Diese Frage steht nach wie vor im Zentrum. Die Einteilung oder Aufteilung der Aufgaben ist eine echte Herausforderung. Mit unserer Stellungnahme behalten wir die Gesamtschau des Wasserbaus, der die Wasser- und Siedlungswirtschaft beinhaltet, im Auge. Uns ist auch bewusst, dass der Gewässerbau und der Ausbau der Fliessgewässer sehr zentrale Gebiete sind, die sich direkt auf die Gewässerqualität und den Hochwasserschutz auswirken.

Eintreten auf die Vorlage

Die Frage der Aufgabenteilung in den Bereichen Wasserbau und Gewässerunterhalt zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist eine Aufgabe, die gemäss Beschluss des Regierungsrats beim Projekt Aufgaben- und Finanzreform (AFR18) berücksichtigt werden muss. AFR18 wurde vom Regierungsrat sisiert. Der Grund ist die Überlappung des Projekts AFR18 mit dem Projekt Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17). Für diese Beschlüsse haben wir Verständnis. Für die Gemeinden besteht jedoch eine sehr grosse Unsicherheit. Einerseits sind wir bereit, beim Lösen der schwierigen Aufgaben, sei dies generell

im Rahmen der Kantonsfinanzen, und andererseits beim Wasserbau zu helfen. Aus Sicht der Gemeinden ist es zum jetzigen Zeitpunkt sehr schwierig, um nicht zu schreiben unmöglich, die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwurfs abzuschätzen, da wir das Ergebnis und die Auswirkungen des AFR18 nicht kennen.

Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Paragrafen

Wasserbaugesetz: § 3 Grundlagen

§ 3 erfährt gegenüber der ersten Vernehmlassung keine Veränderung. Mit Absatz 1 wird von den Gemeinden eine Mitwirkung verlangt.

In den Erläuterungen zum Entwurf des Wasserbaugesetzes erwähnen Sie in § 3 (S. 27), dass nur mit den entsprechenden Grundlagenkenntnissen, die Planung von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung machbar sind. Dem stimmen wir nur bedingt zu. Die Verantwortlichen in der Gemeinde (Gemeinderatsmitglieder, Wuhraufseher, Strassenmeister usw.) kennen in der Regel die lokalen Verhältnisse viel besser als die Kantonsvertreter. Zudem gilt es bereits bei der Erarbeitung der Grundlagen an die Umsetzung und deren finanzielle Folgen zu denken. Gemäss dem Gesetzesentwurf müssen die Gemeinden den betrieblichen Unterhalt garantieren und bezahlen. Daher ist es aus unserer Sicht ein Muss, dass sie von Beginn an gleichwertig bei der Erarbeitung der Grundlagen einbezogen werden. Weiter schreiben Sie, dass der Kanton Luzern für die Erarbeitung dieser strategischen Grundlagen über sämtliche Gewässer im Kanton Luzern zuständig ist und dabei die Gemeinden einbezieht. Bei genauem Studium des § 3 der Verordnung stellen sich aus Sicht der Gemeinden einige Fragen.

Antrag:

1. Im Rahmen der Gesetzesberatung ist zu klären, welche Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung erarbeitet werden müssen.
2. Die Gemeinden sind von Beginn an gleichwertig bei der Erarbeitung der Grundlagen einzubeziehen.
3. Die Finanzierung der Erarbeitung der Planungsgrundlagen ist im Rahmen der Gesetzesberatung festzulegen (z.B. Kostenteiler in Prozenten zwischen dem Kanton und den Gemeinden).

Wasserbaugesetz: § 11 Massnahmenprogramm

Gemäss Absatz 1 beschliesst der Kantonsrat ein Massnahmenprogramm für die öffentlichen Gewässer. Öffentliche Gewässer werden in diesem Gesetzesentwurf nicht mehr nach Kantons- und Gemeindegewässern unterschieden.

Gemäss Absatz 3 können sich die Gemeinden und interessierte Kreise vernehmlassen lassen. Die Formulierung «können sich vernehmlassen lassen» ist zu wenig präzise.

Antrag:

1. Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:
³Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Kreise sind zu vernehmlassen.

Gewässerverordnung: § 2 Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Bitte beachten Sie unsere Bemerkungen und Anträge zum Gesetzesentwurf.

Gewässerverordnung: § 4 Gewässerunterhalt

Die im Absatz 1 erwähnten Räumungs- und Reinigungsarbeiten gemäss § 8 des GewG sind nicht alleine eine Kantonsaufgabe. Deshalb erachten wir es als wichtig und richtig, dass die Gemeinden aktiv mitwirken.

In Absatz 3 sind die Unterhaltsarbeiten erwähnt. Die Unterhaltsarbeiten werden in betriebliche und bauliche Unterhalten unterteilt. Darunter fallen die einfachsten Arbeiten wie das Gras mähen, Wege und Böschungen von Unrat befreien oder einfache Reparaturarbeiten an Wegen usw.

Antrag:

1. Absatz 1 ist an der entsprechenden Stelle wie folgt zu ergänzen:
Unter Mitwirkung der Gemeinden.
2. Absatz 3 ist in dem Sinne zu präzisieren, dass der gesamte betriebliche Unterhalt nicht der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur gemeldet werden muss.

Schlussbemerkung

Wir erlauben uns noch einmal den Hinweis, dass wir einer Gesetzesänderung nur unter der Bedingung zustimmen, wenn die Be- und Entlastungen für die Gemeinden im Gesamtpaket der AFR 18 berücksichtigt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Wünsche und Anträge.

Freundliche Grüsse

IDEE SEETAL



Roland Emmenegger
Leiter NW Gemeinden



Cornelius Müller
Geschäftsleiter